

Sitzung vom 31. Januar 2007

121. Anfrage (Lohnbestandteil aus Rücklagen)

Kantonsrat Ruedi Menzi, Rüti, hat am 20. November 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Rücklagen können gebildet und anschliessend für verschiedene Zwecke, beispielsweise Weiterbildung, Kauf von Büromaterial oder Auszahlung als Bonus an Mitarbeitende, aufgelöst werden. Die Zahlungen als Bonus an die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sind lohnrelevant. Die Auszahlungen entsprechen teilweise mehreren Prozenten des Einkommens.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren die Lohnbestandteile aus Auflösung der Rücklagen in Prozenten der Gesamtlohnsumme des Kantons Zürich in den Jahren 2004, 2005?
2. In welcher Abteilung wurden in Prozenten der Lohnsumme am meisten Boni aus Rücklagen ausbezahlt? Wie viel Prozent des Jahressalärs entsprachen die Boni?
3. Gibt es eine interne Weisung oder Regelung, wie viel Lohn aus Rücklagen ausbezahlt werden dürfen?
4. Nicht alle Verwaltungseinheiten des Staates können Rücklagen in gleicher Höhe pro Person bilden. Erachtet es der Regierungsrat nicht als Ungleichbehandlung der Staatsangestellten, wenn Lohnzahlungen aus Rücklagen in einigen Abteilungen üppig erfolgen können, in anderen jedoch nicht, obwohl auch diese Mitarbeitenden eine gute Leistung für den Kanton Zürich erbringen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruedi Menzi, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 26 Abs. 1 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (PVO; LS 177.11) kann die Anstellungsbehörde Angestellten für besondere Dienstleistungen, die sich nicht aus der Stellenbeschreibung ergeben, Lohnzahlungen gewähren. Ferner können besondere Leistungen durch einmalige Zulagen oder andere Anreize, wie zusätzliche Frei-Tage

oder Naturalien, belohnt werden (§ 26 Abs. 3 PVO, § 44 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 [LS 177.111]). Schliesslich regelt der Regierungsrat die Ausrichtung von einmaligen Zulagen an das Personal, die über Rücklagen finanziert werden (§ 26 Abs. 4 PVO). Die Zulagen können auf zwei verschiedene Arten finanziert werden: Einmal aus dem allgemeinen Lohnbudget, sodann aber auch aus der Auflösung von Rücklagen gemäss vom Regierungsrat separat erlassenen Richtlinien zu § 26 Abs. 4 PVO.

Zu Frage 1:

2004 wurden 3,3 Mio. Franken für Zulagen aus Rücklagen aufgewendet. Dies entspricht 0,17% der Lohnsumme des Verwaltungs- und Betriebspersonals (ohne Lehrerschaft) von rund 1888 Mio. Franken. 2005 wurden 4,1 Mio. Franken als Zulagen aus Rücklagen ausbezahlt. Dies entspricht 0,23% der Lohnsumme des Verwaltungs- und Betriebspersonals (ohne Lehrerschaft) von rund 1893 Mio. Franken.

Zu Frage 2:

2004 wurden in 51 und 2005 in 46 Ämtern und Betrieben Zulagen aus Rücklagen ausbezahlt. Im Durchschnitt belief sich der Anteil an der Lohnsumme (Kto. 3010) auf rund 0,7%. 2004 wurde der zulässige Höchstbetrag von 2% der Lohnsumme im Generalsekretariat der Finanzdirektion ausbezahlt. 2005 wurde der gesenkte zulässige Höchstbetrag von 1% der Lohnsumme im Generalsekretariat der Baudirektion, in der Liegenschaftenverwaltung, im Zürcher Verkehrsverbund und in der Kantonsapotheke ausbezahlt. Die Beträge werden oft im Verhältnis zur Beschäftigungsdauer und zum Beschäftigungsgrad im Vorjahr ausgerichtet und schwanken deshalb stark. Bei den genannten Dienststellen belaufen sie sich im Einzelfall auf Fr. 100 bis Fr. 3000 pro Mitarbeitenden und Jahr.

Zu Frage 3:

Die Verordnung über das Globalbudget (Ls 612.2) sieht vor, dass Leistungsgruppen mit einem Globalbudget unter bestimmten Voraussetzungen Rücklagen bilden oder auflösen können. Gemäss § 10 dieser Verordnung erlässt der Regierungsrat Richtlinien zur Bemessung von Rücklagen. Der seit 1. Dezember 2004 geltende Beschluss des Regierungsrates ermöglicht die Bildung von Rücklagen von höchstens 2% (zuvor 4%) der Lohnsumme der Leistungsgruppen gemäss Voranschlag. Die Leistungsgruppen können nach Genehmigung durch den Kantonsrat höchstens 50% der im abgeschlossenen Rechnungsjahr gebildeten Rücklagen für Ausschüttungen in Form von Einmalzulagen an das Personal verwenden. Zudem gilt seit dem Jahr 2000, dass die Zulage aus Rücklagen Fr. 3000 pro Person und Jahr nicht überschreiten darf.

Zu Frage 4:

Bildung und Verwendung von Rücklagen sind seit der Einführung von Globalbudgets Gegenstand von Diskussionen und die Regelungen dazu wurden wiederholt geändert. Der Entwurf der Finanzcontrollingverordnung der Finanzverwaltung, der im Oktober 2006 in die Vernehmlassung ging, sieht denn auch vor, dass aus den Rücklagen keine Einmalzulagen an Mitarbeitende ausgerichtet werden dürfen. Die Erarbeitung einer einheitlichen Regelung für die Gewährung von Einmalzulagen ist Gegenstand des Projektes «Teilrevision Lohnsystem», das vom Personalamt geleitet wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi